

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

Region Olten

STEUERREGLEMENT

Vorprüfung durch Kant. Steuerverwaltung Solothurn am	11.09.2015
Beschlossen vom Kirchgemeinderat am	11.11.2015
Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am	25.11.2015
Genehmigt vom Finanzdepartement	
in Kraft gesetzt	01.01.2016
Teilrevision Einheitsbezug § 4a	
Vorprüfung durch Kant. Steuerverwaltung Solothurn am	03.11.2022
Beschlossen vom Kirchgemeinderat am	18.05.2022
Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am	23.11.2022
Genehmigt vom Finanzdepartement	16.01.2023
in Kraft gesetzt	01.01.2023

Die Kirchgemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

b e s c h l i e s s t:

I. Steuerhoheit

§ 1 ¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Region Olten erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen.

² Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Region Olten umfasst die folgenden politischen Gemeinden:

Hägendorf, Kappel, Boningen, Rickenbach, Wangen bei Olten
Olten-Stadt

Trimbach, Winznau, Wisen, Hauenstein-Ifenthal
Dulliken, Starrkirch-Wil, Walterswil-Rothacker

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche Personen

¹ Der Kirchgemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 des Steuergesetzes haben und sich zum Glauben der Evangelisch-Reformierten Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

³ Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 des Steuergesetzes zu der Kirchgemeinde besteht.

⁴ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuerteilung.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer gegenüber der Kirchgemeinde schriftlich erklärt, dass er der Evangelisch-Reformierten Konfession nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

§ 3 Familien

¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} Steuergesetz):

a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;

b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;

c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;

d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören.

² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfzahl aufgeteilt.

³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes beanspruchen kann.

III. Steuerfuss

§ 4 Im Allgemeinen

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

IV. Steuerverfahren

§ 4a* Geltungsbereich Einheitsbezug

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Region Olten hat per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und am 06.09.2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der Kirchensteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.08.2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 06.09.2022. Während der Geltung des freiwilligen Einheitsbezugs werden die §§ 5 bis 7 sowie 11 bis 12 nicht angewandt.

³ Für die Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2023 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 13 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentseides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Die Kirchgemeinde überträgt das Steuerverfahren und das Steuerbezugverfahren an die jeweiligen Einwohnergemeinden.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, mit den Einwohnergemeinden auf dem Gebiet der Kirchgemeinde entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

§ 6 Steuerberechnung

¹ Die Finanzverwaltungen der betreffenden Einwohnergemeinden berechnen die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellen den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält den einfachen Staatssteuerbetrag, den Kirchensteuerfuss, den massgebenden Kirchensteueranteil bei gemischtkonfessionellen Familien, den Kirchensteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Die Berechnung der Nachsteuern erfolgt durch die Zentralen Dienste der Kirchgemeinde Olten, falls sie nicht von der betreffenden Einwohnergemeinde bezogen werden.

§ 7 Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung der betreffenden Einwohnergemeinde innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Steuerpflicht und gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Finanzverwaltung der betreffenden Einwohnergemeinde entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet. Wird die Kirchensteuerpflicht angefochten, so ist eine Stellungnahme des Kirchgemeinderates einzuholen, welche die Grundlage des Entscheides bildet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 Steuergesetz).

§ 9 Vertretung der Kirchgemeinde im Steuerverfahren

Ein Mitarbeiter der Verwaltung vertritt die Kirchgemeinde in Steuersachen.

§ 10 Kirchgemeindesteuerregister

Das Kirchgemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung der betreffenden Einwohnergemeinde erstellt; es enthält nur die Steuerbeträge (einfache Staatssteuer, Gemeindesteuer und Kirchgemeindesteuer).

§ 11 Steuerbezug

¹ Die Fälligkeit, das Bezugs- und Rückerstattungsverfahren sowie die anzuwendenden Zinssätze richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Einwohnergemeinde.

² Die Nachsteuern werden in der Regel von den betreffenden Einwohnergemeinden bezogen.

³ Die Nachsteuern für Olten werden durch die Verwaltung der Kirchgemeinde Region Olten bezogen.

§ 12 Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, kann der Kirchgemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Kirchgemeindepräsidenten einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht (§ 255 Abs. 3 Steuergesetz) erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

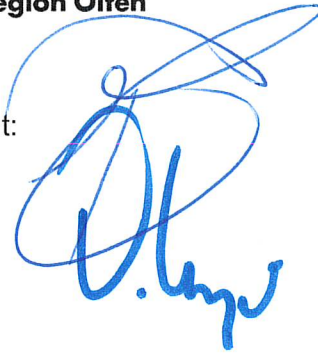
V. Schlussbestimmung

§ 13 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Kirchensteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 21.7.1986. sowie die beschlossenen redaktionellen Änderungen vom 3.12.1997.

³ Die Teilrevision des § 4a tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2023 in Kraft.»

Der Kirchgemeindepäsident:



Die HR-Verantwortliche:

Das Steuerreglement vom 30. September 2015 wird mit Rechtswirkung ab dem 1. Januar 2016 genehmigt.
Die Teilrevision vom 23. November 2022 wird von der Gemeindeversammlung am 23. November 2022 beschlossen und vom Finanzdepartement mit Verfügung vom 16.01.2023 genehmigt.

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ 4a	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt
§ 13 Abs. 3	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt